

## Anlage 3 zur Begründung des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg

### Steckbriefe zu den Duisburger Siedlungsbereichen im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben

Stand Januar 2024

In Anlage 3 werden für die Duisburger Siedlungsbereiche, die im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben liegen, alle Änderungen im Vergleich zum FNP 1986 plangrafisch bzw. mittels entsprechender Signatur dokumentiert.<sup>1</sup> Für jeden Siedlungsbereich werden die störfallrechtliche Gemengelage sowie störfallrechtliche Auswirkungen spezifischer Flächendarstellungen in Form von Steckbriefen beschrieben. Die Bedeutung der entsprechenden Signaturen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:

	Angemessener Sicherheitsabstand		Anpassung an den Bestand
	Achtungsabstand		Entfeinerung
			Geänderte Zielsetzung
			Planungssicherung mit Planzeichen

In den Steckbriefen werden die Änderungen im Vergleich zum FNP 1986 nicht vollumfänglich beschrieben. Für folgende Änderungen liefern die Steckbriefe jedoch vertiefende Informationen:

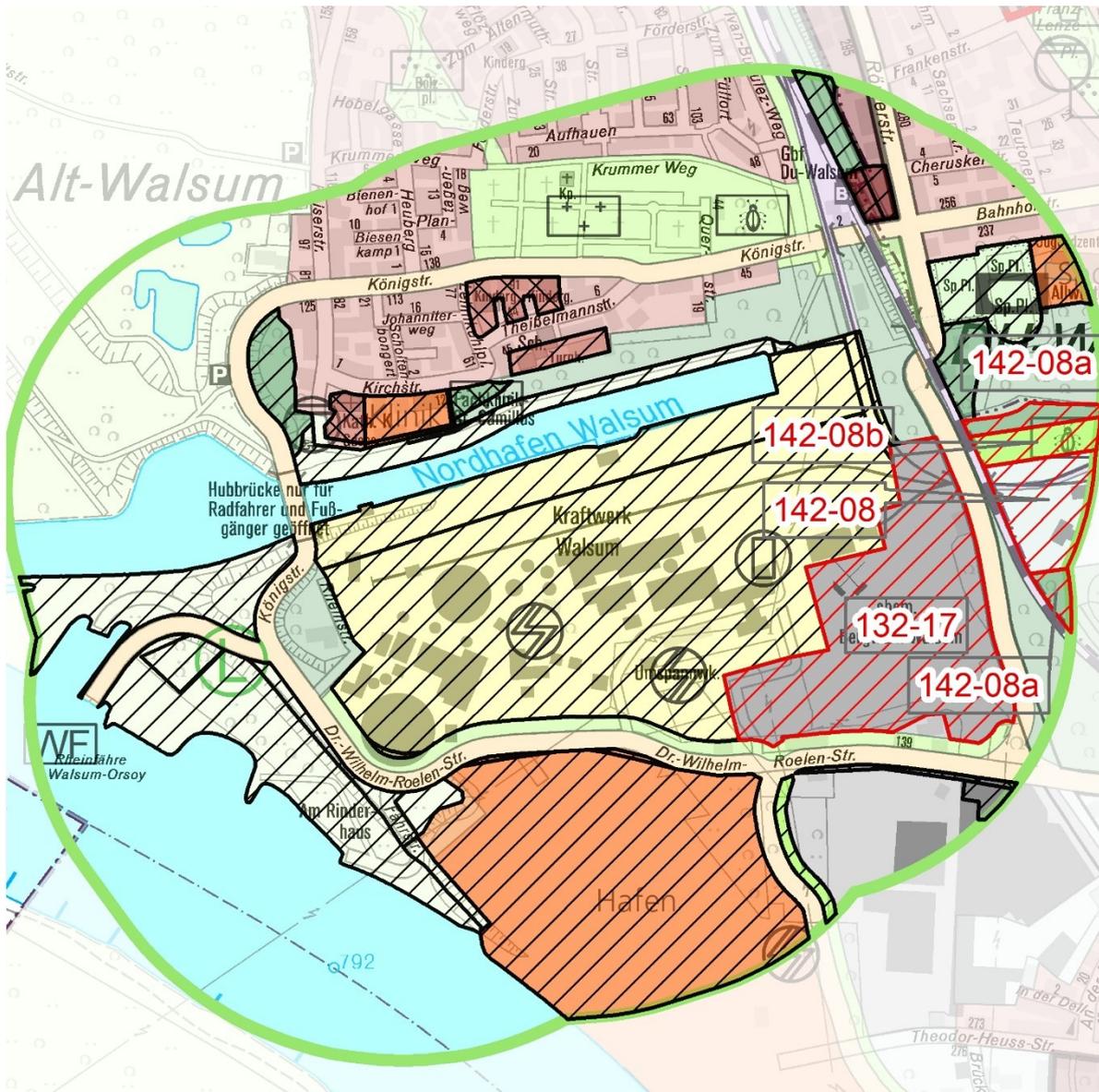
- Darstellung von **Entwicklungsflächen** für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des jeweiligen Abstands: Sofern sich Entwicklungsflächen im jeweiligen Sicherheitsabstand befinden, wird erläutert, ob und inwiefern störfallrechtliche Konflikte zu erwarten bzw. inwiefern diese zu lösen sind (teils unter Verweis auf die FNP-Begründung).
- Sonstige **geänderte planerische Zielsetzungen** innerhalb des jeweiligen Abstands: Sofern sich Flächen mit geänderten Zielsetzungen – keine Entwicklungsflächen – im jeweiligen Sicherheitsabstand befinden, wird erläutert, ob und inwiefern störfallrechtliche Konflikte zu erwarten bzw. inwiefern diese zu lösen sind.
- Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 **sonstigen geänderten Flächen** innerhalb des jeweiligen Abstands: Für Flächen, die im Sinne der Darstellungssystematik im Vergleich zum FNP 1986 **entfeinert** wurden, wird im Bedarfsfall erläutert, ob und inwiefern störfallrechtliche Konflikte zu erwarten bzw. inwiefern diese zu lösen sind. Es handelt sich um Flächen, bei denen aufgrund der Entfeinerung eine geänderte Planungsabsicht zugunsten schutzbedürftiger Nutzungen nicht ohne vertiefende Erläuterung ausgeschlossen werden kann.

Für eine Vielzahl der Entfeinerungen erfolgt keine spezifische Erläuterung. In vielen Fällen befinden sich auf entfeinerten Flächen Bestandsnutzungen, für die keine geänderte Planungsabsicht besteht. Auch für Bestandsanpassungen erfolgt im Regelfall keine spezifische Erläuterung, da sich aus ihnen auf FNP-Ebene keine störfallrechtlichen Konsequenzen ergeben.

**Hinweis:** Aufgrund laufender betrieblicher Änderungen wurden unmittelbar vor bzw. während der Offenlage des FNP-Entwurfs einzelne angemessene Sicherheitsabstände neu bzw. erstmals ermittelt. Hieraus resultierende Belange der passiv-planerischen Störfallvorsorge auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden an entsprechender Stelle erläutert („Änderungen Stand Januar 2024“). Künftig ist mit weiteren Änderungen der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände zu rechnen.

<sup>1</sup> insgesamt 16 Siedlungsbereiche; grobe Verortung im Stadtgebiet siehe Teil 2, Kapitel 9, Abbildung 27

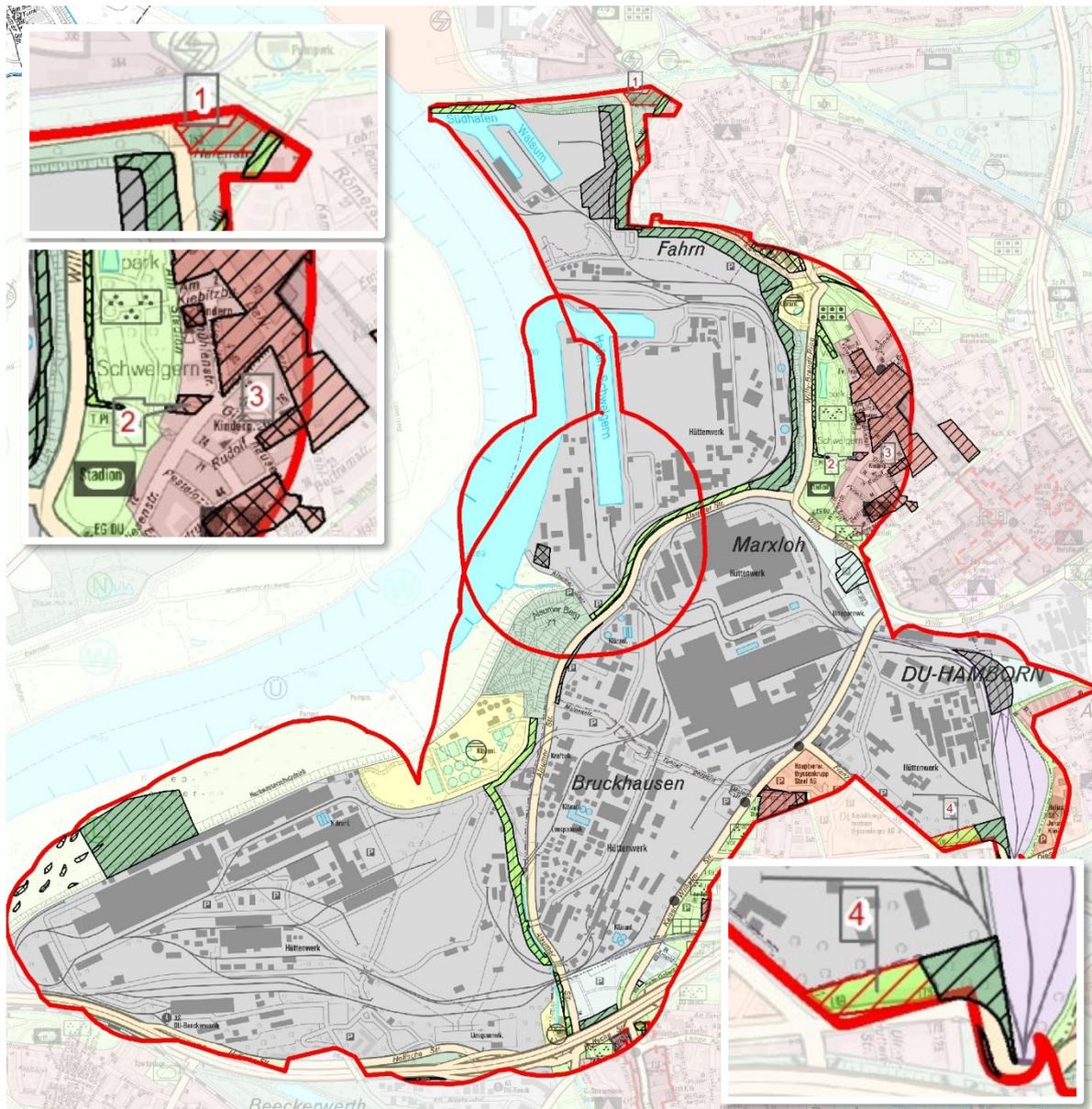
Störfallbereich 1 – Walsum



Störfallbetrieb	STEAG GmbH
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	15.03.2022 (Achtungsabstand) Hinweis: im Anschluss an die Erstellung des vorliegenden Steckbriefs wurde in KABAS der angemessene Abstand eingestellt. Dieser ist nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Im Abgleich mit dem FNP kann jedoch festgestellt werden, dass der angemessene Abstand gemäß KABAS ausschließlich das Gelände des Kraftwerks Walsum betrifft. Die Siedlungsbereiche nördlich des Nordhafens und östlich der Römerstraße liegen demnach außerhalb des angemessenen Abstands.
Änderungen Stand Januar 2024	Wie oben beschrieben, wird seit November 2022 der angemessene Abstand in KABAS dargestellt. Dieser überlagert ausschließlich das Gelände des Kraftwerks Walsum sowie den Nordhafen Walsum. Benachbarte Entwicklungsflächen liegen außerhalb des angemessenen Abstands.

Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbereich 1 umfasst das Kraftwerk Walsum, logport VI, das Gelände der ehemaligen Zeche Walsum sowie Siedlungsbereiche nördlich des Nordhafens Walsum und östlich der Römerstraße.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 142-08 Gewerbegebiet Driesenbusch (Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen kann auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden; siehe Teil 2, Kapitel 9.2)</li> <li>▪ 142-08a Waldfläche ehemaliges Kohlenlager Driesenbusch; Die geplante Arrondierung der nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen lässt keine störfallrechtlichen Konflikte erwarten.</li> <li>▪ 142-08b Grünfläche ehemaliges Kohlenlager Driesenbusch (naturnahe Entwicklung); Die Entwicklung der Grünfläche lässt keine störfallrechtlichen Konflikte erwarten.</li> <li>▪ Die Entwicklungsfläche 132-17 stellt ein Industriegebiet und somit keine schutzbedürftige Nutzung dar. In Industriegebieten kann jedoch die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotenzial schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld kann somit auf Ebene des FNPs nicht ausgeschlossen werden und ist folglich auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen. Ggf. sind Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erforderlich.</li> </ul>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>
Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>Achtungsabstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	Die vorhandene Gemengelage lässt sich auf Ebene des FNPs nicht weiter abmildern. Gemäß zwischenzeitlich aktualisierter KABAS-Darstellung (Stand November 2022) liegen alle potenziell schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des angemessenen Abstands.

## Störfallbereich 2 – Siedlungsbereich angrenzend an ThyssenKrupp



Störfallbetriebe	thyssenkrupp Steel Europe AG Pruna Betreiber GmbH vertreten durch die KBS GmbH
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	17.07.2017 (thyssenkrupp Steel Europe AG) 30.11.2017 (Pruna Betreiber GmbH)
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbereich 2 umfasst einen großflächigen – durch thyssenkrupp ausgelösten – angemessenen Abstand, der hauptsächlich den Betriebsbereich überlagert, zugleich in die Ränder zahlreicher Stadtteile im Norden des Stadtgebietes hineinragt. Betroffen sind Teile von Fahrn, Marxloh, Hamborn, Bruckhausen und Beck. Überlagert wird der durch thyssenkrupp ausgelöste Sicherheitsabstand durch den angemessenen Abstand der Pruna Betreiber GmbH. Beide angemessenen Abstände werden als Störfallbereich 2 betrachtet. Eine weitere

	<p>Überlagerung besteht mit dem angemessenen Abstand der Grillo-Werke. Änderungen innerhalb dieses Abstands werden im Steckbrief zu Störfallbereich 3 betrachtet.</p> <p>Prägend für Störfallbereich 2 sind zahlreiche Gemengelagen am Übergang zwischen dem Betriebsgelände von thyssenkrupp und den zu meist östlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen.</p>
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 1 Wohnsiedlungsbereich Hafenstraße: Darstellung des Siedlungsbereichs als Fläche für Wald (im FNP 1986 Wohnbaufläche) gemäß der laufenden Flächennutzungsplanänderung 2.44 (Stand Mitte 2022). Planerisches Ziel ist – gemäß Bebauungsplan Nr. 1240 – ein Rückbau der Bestandsgebäude im Zusammenhang mit der Entwicklung der Süd-West-Querspange Hamborn / Walsum. Auf der Fläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Störfallrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.</li> <li>▪ Fläche Nr. 4 Franz-Lenze-Straße / Dieselstraße Bruckhausen: Zwischen dem Betriebsbereich und der Wohnbebauung an der Nordseite der Dieselstraße bietet sich im Sinne des Ziels 2.3.8 der SWA die Möglichkeit, sensible und belastende Nutzungen neu zu ordnen und eine Entzerrung der vorhandenen Konfliktlage zu bewirken. Ziel ist es, weder eine wirtschaftliche noch eine wohnbauliche Nutzung am Standort auszuweiten. Aus diesem Grund wird für den betroffenen Bereich die Darstellung Grünfläche (im FNP 1986 Gewerbegebiet) gewählt. Die vorhandene Bebauung auf der Fläche genießt Bestandsschutz.</li> </ul>
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 2 Schwelgernpark / Wiesenstraße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer 0,2 Hektar großen Grünfläche zwischen dem Schwelgernpark und dem Siedlungsbereich Marxloh zugunsten der strukturbestimmenden Wohnnutzung. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist nicht vorgesehen.</li> <li>▪ Fläche Nr. 3 Rudolfstraße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer im FNP 1986 dargestellten 0,4 Hektar großen Gemeinbedarfsfläche an der Rudolfstraße in Marxloh zugunsten der strukturbestimmenden Wohnbaufläche. Langfristig sind auf der Fläche Gemeinbedarfsnutzungen – dem ISEK Marxloh entsprechend – möglich (siehe auch Störfallbereich 3).</li> </ul>
<p>Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage</p>	<p>Im vergangenen Jahrzehnt wurden bereits umfassende Maßnahmen durchgeführt, die punktuell zu einer Reduzierung der Konfliktlage beigetragen haben. Konkret haben die Stadtumbaumaßnahmen in Bruckhausen und die damit einhergehende Entwicklung des Grüngür-</p>

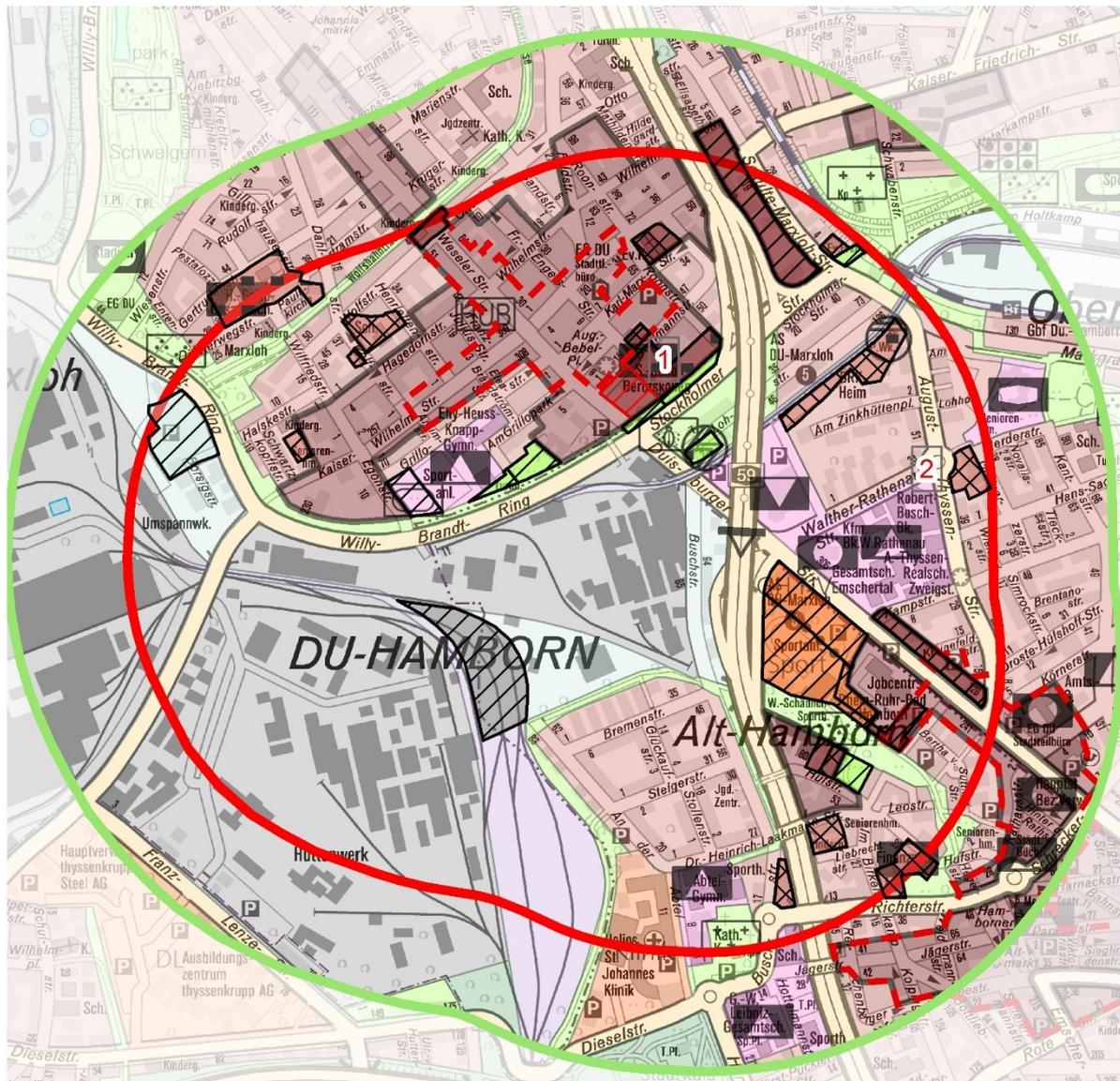
tels Nord eine Trennung unverträglicher Nutzungen bewirkt, wenn- gleich hierdurch eine öffentliche Parkanlage in unmittelbarer Nähe zum Störfallbetrieb geschaffen wurde. Durch Rückbaumaßnahmen nördlich der A 42 entlang der Friedrich-Ebert-Straße konnten ebenfalls unverträgliche Nutzungen getrennt werden.

Zur Abmilderung bestehender Konflikte zwischen Betriebs- und Siedlungsbereichen sind gemäß neuem FNP keine weiteren Rückbaumaßnahmen vorgesehen.

Ein Fokus innerhalb des Störfallbereichs 2 liegt auf der Sicherung und Darstellung bestehender, teils regional bedeutsamer Grünverbindungen, die den industriell geprägten Raum gliedern. Zugleich erfolgen umfangreiche Rücknahmen gewerblich / industrieller Flächen im Bereich der Süd-West-Querspange Hamborn / Walsum zugunsten bestehender Waldflächen.

Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

## Störfallbereich 3 – Marxloh / Alt-Hamborn



Störfallbetrieb	Grillo-Werke AG
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	02.10.2012
Änderungen Stand Januar 2024	<p>Wie unter „Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage“ beschrieben, erfolgte zwischenzeitlich eine Neubegutachtung des angemessenen Abstands. Gemäß dieser Neubegutachtung endet der angemessene Abstand im Nordwesten in Höhe der Pollmann-Kreuzung (Kreuzung Weseler Straße / Kaiser-Wilhelm-Straße). Die Flächen Nr. 1 und 2 liegen weiterhin innerhalb des angemessenen Abstands.</p> <p>Eine bislang als Grünfläche dargestellte Fläche nördlich des Willy-Brandt-Rings wird fortan als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung entspricht der Darstellung des FNPs 1986 und den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 588 – Marxloh (Kerngebiet). Aufgrund des Flächenbedarfs in Marxloh soll die Fläche im Interesse der Eigentümerin, im vorliegenden Fall der abstandsauslösende Betrieb,</p>

analog zu der im Planausschnitt mit Nr.1 gekennzeichneten Fläche trotz der Lage im angemessenen Abstand zum Zweck der Bedarfsdeckung als Baufläche gesichert werden. Dabei sind die Hinweise zum „Planerischen Umgang mit der bestehenden Gemengelage“ für unverändert aus dem FNP 1986 übernommene Flächendarstellungen zu berücksichtigen.

Der bislang als Grünfläche dargestellte Bereich zwischen Stockholmer Straße, Duisburger Straße und A 59 wird fortan ebenfalls im Interesse der Eigentümerin, im vorliegenden Fall der abstandsauslösende Betrieb, analog zu der im Planausschnitt mit Nr.1 gekennzeichneten Fläche trotz der Lage im angemessenen Abstand unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs im Ortsteil Marxloh als Baufläche gesichert. Die Fläche kennzeichnet sich größtenteils durch eine bestehende Wohnnutzung, die Bestandsschutz genießt. Eine Darstellung der Fläche als Grünfläche widerspricht der Bestandssituation und entspricht nicht dem planerischen Ziel für diesen Bereich. Stattdessen gilt es, den Bereich unter Einbeziehung eines bislang unbebauten Eckgrundstücks an der Duisburger Straße als gemischte Baufläche zu entwickeln. Um eine entsprechende Nutzungsmischung sicherzustellen, besteht für das Eckgrundstück an der Duisburger Straße ausschließlich die Option zur Entwicklung von Dienstleistungs- und / oder gewerblichen Nutzungen. Die Darstellung ermöglicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich eine Ansiedlung weniger schutzbedürftiger Nutzungen (bspw. Büronutzung mit geringem Publikumsverkehr).

Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbetrieb befindet sich zwischen den historisch gewachsenen Stadtteilzentren Marxloh und Alt-Hamborn. Die Einwohnerdichte im Umfeld des Störfallbetriebs ist eine der höchsten in ganz Duisburg. Im angemessenen Abstand des Störfallbetriebs befinden sich hoch verdichtete Wohngebiete, Handelslagen sowie zahlreiche öffentlich genutzte Gebäude wie Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen. Die Stadtautobahn A 59 durchquert den angemessenen Abstand von Nord nach Süd.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 1 Ecke Weseler Straße / Stockholmer Straße: Weitgehend unbebaute, größtenteils bewachsene Fläche mit öffentlichem Parkplatz an der Weseler Straße; zudem bestehende, straßenbegleitende Wohnbebauung entlang der Dahmannstraße. Aufgrund des Flächenbedarfs in Marxloh soll die Fläche zum Zweck der Bedarfsdeckung trotz der Lage im angemessenen Abstand als Baufläche gesichert werden. Anstelle einer im FNP 1986 dargestellten Wohnbaufläche zzgl. Park-and-Ride-Parkplatz / Großparkplatz wird die Fläche im neuen FNP als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung ermöglicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich eine Ansiedlung weniger schutzbedürftiger Nutzungen (bspw. Büronutzung mit geringem Publikumsverkehr).</li> </ul>

Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 **sonstigen geänderten Flächen** innerhalb des **angemessenen Abstands** (keine Entwicklungsflächen im FNP)

- Fläche Nr. 2 August-Thyssen-Straße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs Entfeinerung des mittlerweile aufgegebenen Schulstandortes (Privatschule; im FNP 1986 Fläche für den Gemeinbedarf) zugunsten der angrenzenden, bestehenden und strukturbestimmenden Wohnnutzung. Stand 2022 besteht kein konkretes planerisches Ziel für eine Folgenutzung. Mittelfristig ist zu prüfen, inwiefern die Fläche vor dem Hintergrund der gesamtstädtischen und lokalen Bedarfssituation entsprechend der Vorprägung der Umgebung zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Aufgrund der Lage der Fläche am äußersten Rand des angemessenen Abstands ist eine solche schutzbedürftige Nutzung nicht gänzlich auszuschließen, sondern auf der nachgelagerten Planungsebene zu prüfen.

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Die historisch gewachsene Gemengelage zwischen Störfallbetrieb und schutzbedürftigen Nutzungen in Marxloh und Alt-Hamborn lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur mit wenigen Maßnahmen abmildern. Zu den konfliktmindernden Darstellungen zählen

- die Sicherung einer Grünstreifen nördlich der Stockholmer Straße,
- die Aufhebung des ehemaligen Hauptzentrums Hamborn / Marxloh bzw. die Abgrenzung zweier separater ZVB und Herabstufung zu Nebenzentren gemäß EHJK 2019.

Marxloh und Alt-Hamborn sind Gebietskulissen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Laufzeit dieses Modellvorhabens umfasst die Jahre 2020 bis 2026. Das Modellvorhaben eröffnet Chancen einer umfassenden städtebaulichen Erneuerung u. a. mit Blick auf einen klimagerechten Stadtumbau sowie hinsichtlich der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Ein im Jahr 2020 politisch beschlossenes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) umfasst zahlreiche Maßnahmen und Projektskizzen, deren Umsetzung unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten im Einzelfall zu prüfen ist.

Der Stadtteil Marxloh nimmt die Funktion eines *Ankunftsstadtteils* für Zugezogene und Geflüchtete ein. Diese Funktion bildet sich deutlich in der Bevölkerungsentwicklung des Stadtteils ab, dessen Einwohner\*innenzahl zwischen 2010 und 2021 von ca. 17.500 auf 21.500 gestiegen ist. Dieses Wachstum wiederum führt bisweilen zu einer Überlastung der vorhandenen sozialen Infrastruktur. Um u. a. Ziel 2.1.3 der SWA der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 gerecht zu werden, Kinder, Jugendliche und Familien in sozial benachteiligten Lebenssituationen zu fördern, besteht innerhalb des Stadtteils und somit auch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands ein Bedarf an Flächen für den Gemeinbedarf bzw. für soziale und Bildungseinrichtungen. Dieser Bedarf ist im Kontext der passiv-planerischen Störfallvorsorge als sozioökonomischer Belang zu bewerten.

Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der

Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und (weiteren) sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren sowie unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Gebietscharakters zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Größere unbebaute Bereiche im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik. Gleiches gilt für Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB.

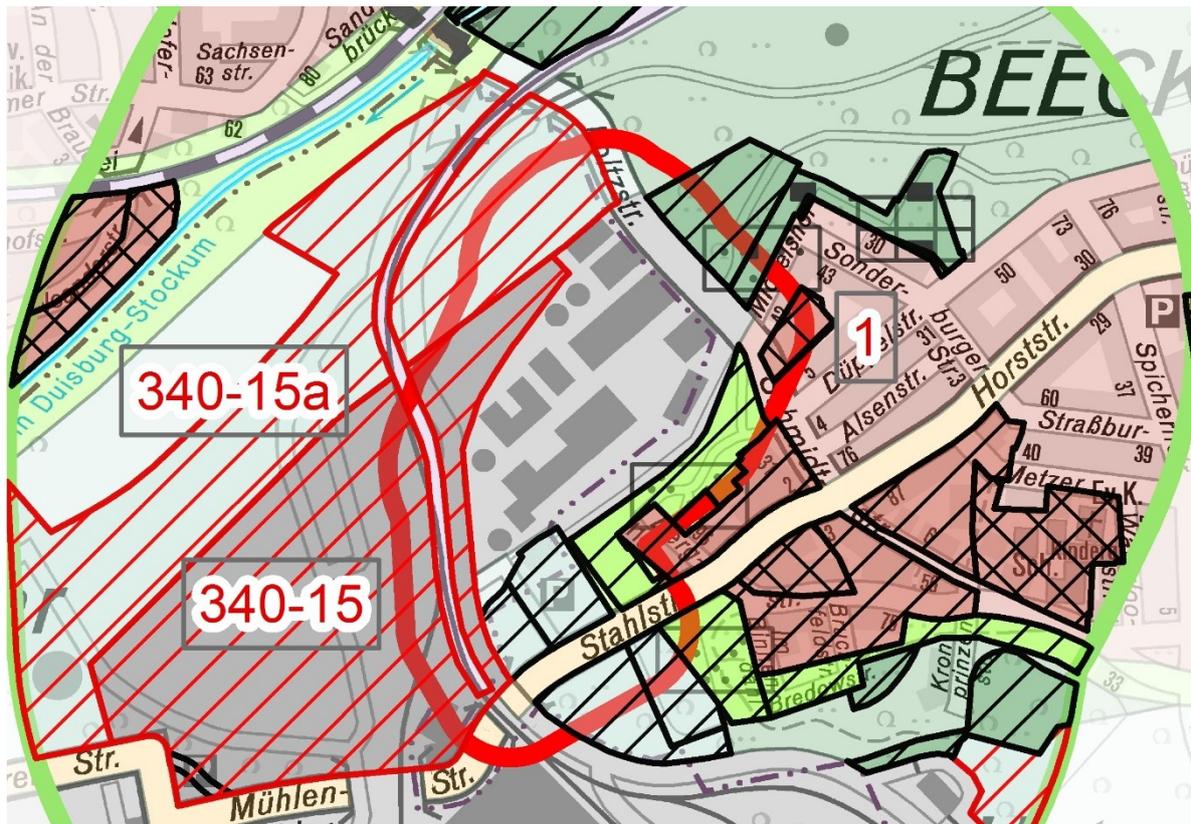
## Störfallbereich 4 – Obermarxloh Schlachthofstraße

	Störfallbetrieb	Wilhelm Schlütter GmbH
	Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	05.10.2016
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen	
Beschreibung der Gemengelage	Bei der räumlichen Gemengelage innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands handelt es sich im Wesentlichen um einen gewerblich geprägten Bereich zwischen Schlachthofstraße und Kopernikusstraße. Der strukturbestimmenden gewerblichen Nutzung zugeordnet werden die Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung, ein Discoun-ter sowie gastronomische Angebote entlang der Schlachthofstraße (al-lesamt Bestand). Dieser vom angemessenen Sicherheitsabstand be-troffene gewerbliche Kernbereich wird sowohl im FNP 1986 als auch im neuen FNP als Gewerbegebiet dargestellt.	
Darstellung von <b>Entwick-lungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>	
sonstige <b>geänderte planeri-sche Zielsetzungen</b> inner-halb des <b>angemessenen Ab-stands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>	
Potenzielle Ansiedlung schutz-bedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flä-chen</b> innerhalb des <b>angemes-senen Abstands</b> (keine Ent-wicklungsflächen im FNP)	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>	
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	Da aus Sicht der Stadtentwicklung keine Nutzungsänderungen vorge-sehen sind, sieht der neue FNP für den räumlich begrenzten Wirkbe-reich des Störfallbetriebs keine konfliktmindernden Darstellungen vor. Sollten sich zukünftig neue Nutzungen im Bereich des betroffenen Gewerbegebietes ergeben, so kann sich dieses aufgrund der Vorprä-gung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Ge-bietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und so-zioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren sowie	

unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Gebietscharakters zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

Bei sämtlichen potenziellen Nutzungsänderungen und baulichen Entwicklungen sind im Einzelfall die möglichen Folgen eines laut KABAS potenziellen Trümmerwurfs zu betrachten. Diese potenzielle Gefährdung ist mangels Abgrenzung eines räumlichen Wirkungsbereichs in KABAS auf Ebene des FNPs nicht weiter bewertbar.

## Störfallbereich 5 – Untermeiderich



Störfallbetrieb	Linde Gas Produktionsgesellschaft GmbH & Co. KG
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	17.02.2010
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbereich 5 befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Untermeiderich. Der durch den Betrieb ausgelöste angemessene Abstand betrifft im Wesentlichen bestehende gewerblich genutzte Flächen sowie einen bestehenden Grünzug, welcher den Siedlungsbe- reich vom Industriegebiet abschirmt.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 340-15a Arbeiten auf dem ehemaligen Stahlwerk Thyssen Ruhrort – Nördlicher Teilbereich (Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen kann auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden; siehe Teil 2, Kapitel 9.2)</li> <li>▪ Die Entwicklungsfläche 340-15 stellt ein Industriegebiet und somit keine schutzbedürftige Nutzung dar. In Industriegebieten kann jedoch die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotenzial schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld kann somit auf Ebene des FNPs nicht ausgeschlossen werden und ist folglich auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen. Ggf. sind Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erforderlich.</li> </ul>

sonstige **geänderte planerische Zielsetzungen** innerhalb des **angemessenen Abstands**

nicht vorgesehen

Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 **sonstigen geänderten Flächen** innerhalb des **angemessenen Abstands** (keine Entwicklungsflächen im FNP)

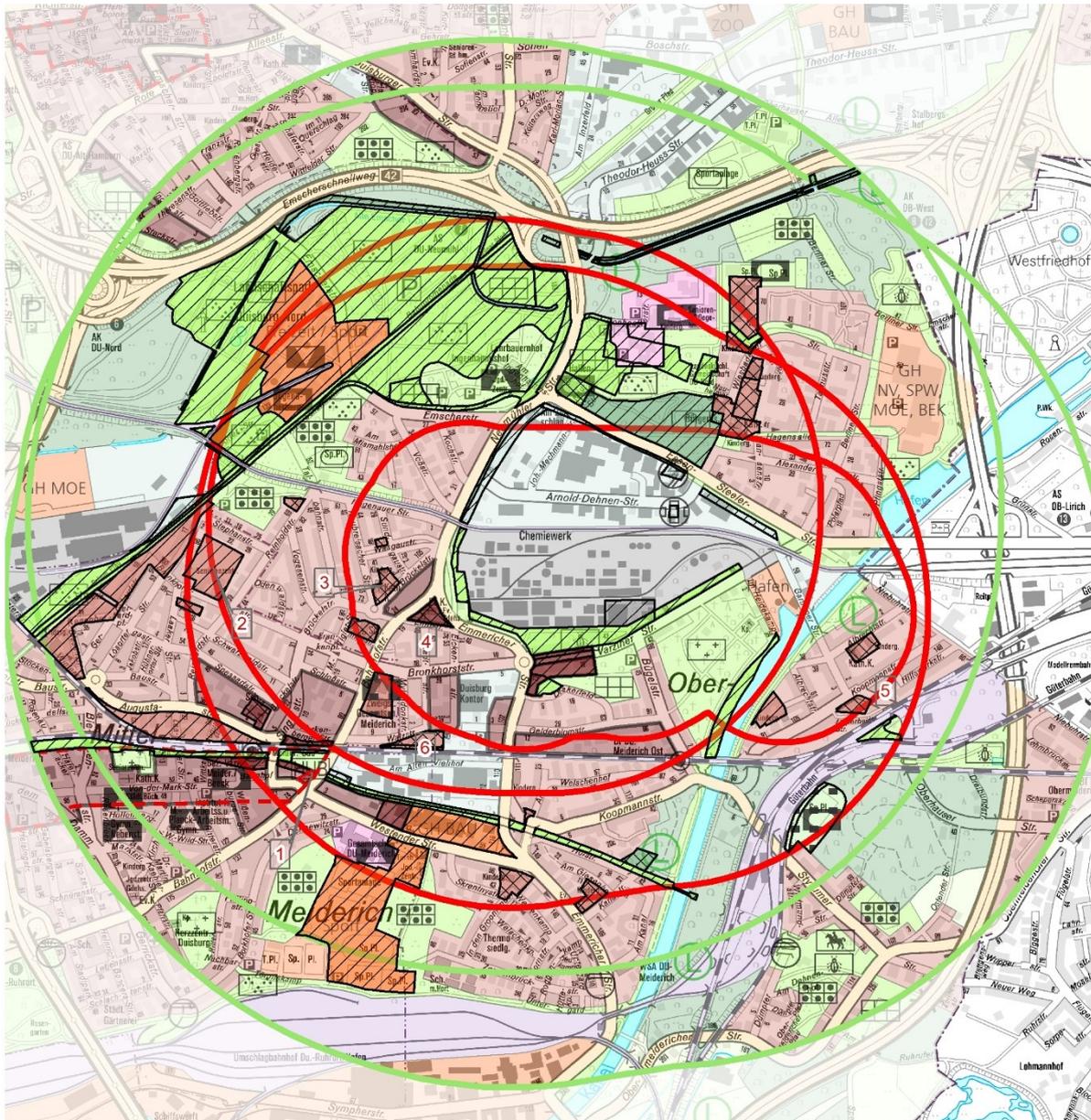
- Fläche Nr. 1 Ehemaliger Spielplatz Helmholtzstraße: Entfeinerung einer im Blockinnenbereich liegenden Grünfläche (Spielplatz) zugunsten der strukturbestimmenden Wohnnutzung. Für den ehemaligen Spielplatz sind entsprechende Nachnutzungsoptionen unter Berücksichtigung des Störfallrechts zu prüfen. Derzeit (Stand 2022) können hierzu auf Ebene des FNPs keine vertiefenden Aussagen getroffen werden. Es ist anzunehmen, dass eine potenzielle Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken zu einer nur sehr geringen Risikoerhöhung führen bzw. eine Wohnnutzung in der Größenordnung der Bagatellgrenze liegen würde.

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Die vorhandene Gemengelage lässt sich auf Ebene des FNPs nicht weiter abmildern. Konfliktmildernd wirkt der beschriebene, bereits bestehende Grünzug.

Aufgrund der geringen Betroffenheit des Siedlungsraums ist nicht zu erwarten, dass sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen wurden. Mögliche Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

## Störfallbereich 6 – Meiderich



Störfallbetriebe	Köppen GmbH; Hexion Germany GmbH; Rain Carbon Germany GmbH
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	24.04.2013
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
Beschreibung der Gemengelage	Zwischen dem Meidericher Zentrum, dem Landschaftspark Duisburg-Nord und dem Rhein-Herne-Kanal gelegen, befinden sich im Bereich Varziner Straße mehrere Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen. Innerhalb der ausgelösten angemessenen Abstände – zu einem Störfallbereich zusammengefasst – liegen großflächige Parkanlagen wie der Landschaftspark, teils hochverdichtete Siedlungsbereiche,

	<p>Handelslagen sowie zahlreiche Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Die vorhandene Konfliktlage hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verfestigt. Für den betroffenen Siedlungsbereich sieht der neue FNP im Vergleich zum FNP 1986 eine Vielzahl an Bestandsanpassungen und Entfeinerungen vor, die jedoch i. d. R. keine Ansiedlung weiterer schutzbedürftiger Nutzungen ermöglichen. Potenzielle Ausnahmen werden nachfolgend beschrieben.</p>
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b><u>nicht vorgesehen</u></b></p>
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 1 Potenzialfläche im ZVB Meiderich: Derzeit (Stand 2022) als Parkplatz genutzte Fläche (ca. 0,2 ha) am östlichen Rand des ZVBs Meiderich, unmittelbar an der Zufahrt zum Stadtbahntunnel gelegen. Die Fläche liegt am äußersten Rand des angemessenen Abstands. Sie wird als gemischte Baufläche mit Zentrenfunktion dargestellt (im FNP 1986 Darstellung als Fläche für Bahnanlagen und Grünfläche) und somit als Potenzialfläche des ZVBs gesichert. Eine potenzielle Weiterentwicklung des ZVBs im Sinne einer Stabilisierung, Erneuerung oder Anpassung ist als sozioökonomischer Faktor zu bewerten. Auf nachgelagerten Planungsebenen ist bei Bedarf zu prüfen, inwiefern – unter Berücksichtigung des Störfallrechts – Nutzungen im Sinne gemischter Bauflächen zulässig sind, ohne eine Verschärfung der bereits bestehenden Konfliktlage zu bewirken.</li> </ul>
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 2 Seniorenzentrum am Landschaftspark (zwischen Bronkhorststraße und Stephanstraße): <u>Darstellung des Bestands</u> entlang der Bronkhorststraße entsprechend der strukturbestimmenden Wohnnutzung (im FNP 1986 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen) <u>inkl. geänderte Zielsetzung</u> für die nördlich der Bestandsbebauung angrenzende Freifläche (ebenfalls Darstellung als Wohnbaufläche). Fläche Nr. 2 umfasst somit insgesamt rund 2,4 ha, teils bereits bebaut, teils unbebaut. Gemäß TSK Wohnen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 ist eine Wohnnutzung der gesamten Fläche Nr. 2 vorgesehen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, inwiefern eine solche Nutzung unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten realisierbar ist. Östlich der Fläche befindet sich gemäß TSK ein Aufwertungsbereich. Eine vollständige Nutzung der Fläche Nr. 2 zu Wohnzwecken kann sich förderlich auf die Aufwertung dieses Siedlungsbereichs – u. a. mit Blick auf stabile Bewohner*innenstrukturen – auswirken und ist demzufolge als sozioökonomischer Belang einzustellen.</li> <li>▪ Fläche Nr. 3 Ehemalige katholische Gemeinde Herz Jesu: Erhalt der weiterhin bestehenden sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte) und <u>Entfeinerung</u> zugunsten der strukturbestimmenden Wohnnutzung (ca. 0,6 ha; im FNP 1986 Flächen für</li> </ul>

den Gemeinbedarf). Für die ehemalige Kirche sind entsprechende Nachnutzungsoptionen unter Berücksichtigung des Störfallrechts zu prüfen. Derzeit (Stand 2022) können hierzu auf Ebene des FNP keine vertiefenden Aussagen getroffen werden. Es ist anzunehmen, dass eine potenzielle Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken zu einer nur sehr geringen Risikoerhöhung führen bzw. eine Wohnnutzung in der Größenordnung der Bagatellgrenze liegen würde.

- Fläche Nr. 4 Evangelische Kirche Obermeiderich: Entfeinerung der Bestandsnutzungen (Kirche sowie kleinere gewerbliche Nutzung) zugunsten der westlich angrenzenden strukturbestimmenden gemischten Nutzungen (ca. 0,6 ha; im FNP 1986 Flächen für den Gemeinbedarf). Eine Verdichtung mit weiteren schutzbedürftigen Nutzungen ist (Stand 2022) nicht vorgesehen.
- Fläche Nr. 5 Ehemalige Schule Koopmannstraße: Entfeinerung der im FNP 1986 dargestellten Gemeinbedarfsfläche (ca. 0,4 ha) zugunsten der strukturbestimmenden Nutzung Wohnen. Eine Verdichtung mit weiteren schutzbedürftigen Nutzungen ist (Stand 2022) nicht vorgesehen.
- Fläche Nr. 6 Fußballplatz Walzstraße: Entfeinerung der im FNP 1986 dargestellten Grünfläche (Spielplatz; ca. 0,6 ha) zugunsten der strukturbestimmenden Nutzung Wohnen. Eine Bebauung der Fläche bzw. eine Verdichtung mit weiteren schutzbedürftigen Nutzungen ist (Stand 2022) nicht vorgesehen.

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Die historisch gewachsene und verfestigte Gemengelage innerhalb Meiderichs lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur bedingt abmildern. Zu den wesentlichen konfliktmindernden Darstellungen zählen:

- die Darstellung einer Grünfläche für die naturnahe Entwicklung (Bestandsanpassung zugunsten der strukturbestimmenden Nutzung) zwischen dem Störfallbetrieb nördlich und den angrenzenden Siedlungsbereichen südlich der Varziner Straße. Durch die gewählte Darstellung bietet sich im Sinne des Ziels 2.3.8 der SWA die Möglichkeit, sensible und belastende Nutzungen neu zu ordnen und eine Entzerrung der vorhandenen Konfliktlage zu bewirken. Ziel ist es, weder eine wirtschaftliche noch eine wohnbauliche Nutzung am Standort auszuweiten. Aus diesem Grund wird für den betroffenen Bereich die Darstellung Grünfläche (im FNP 1986 teils Grünflächen, teils Gewerbegebiet, teils nutzungsbeschränktes Industriegebiet) gewählt. Die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Varziner Straße genießt Bestandsschutz.
- die Rücknahme einer im FNP 1986 dargestellten, bislang jedoch unbebauten 0,5 Hektar großen Wohnbaufläche im Bereich Hagenshof am äußersten Rand des angemessenen Abstands. Im Sinne der bestehenden Nutzung wird die Fläche als Bestandteil der angrenzenden Grünfläche (Parkanlage) dargestellt.

Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik. Im Falle von Entwicklungsabsichten oder Standortaufgaben im Bereich des im angemessenen Abstand liegenden Teils des ZVBs ist die Zulässigkeit möglicher (Folge-)Nutzungen sowohl hinsichtlich des Störfallrechts als auch hinsichtlich der Funktion zentraler Versorgungsbereiche zu prüfen.

## Störfallbereich 7 – Alt-Homberg / Baerl – ehemaliges Hornitex-Gelände



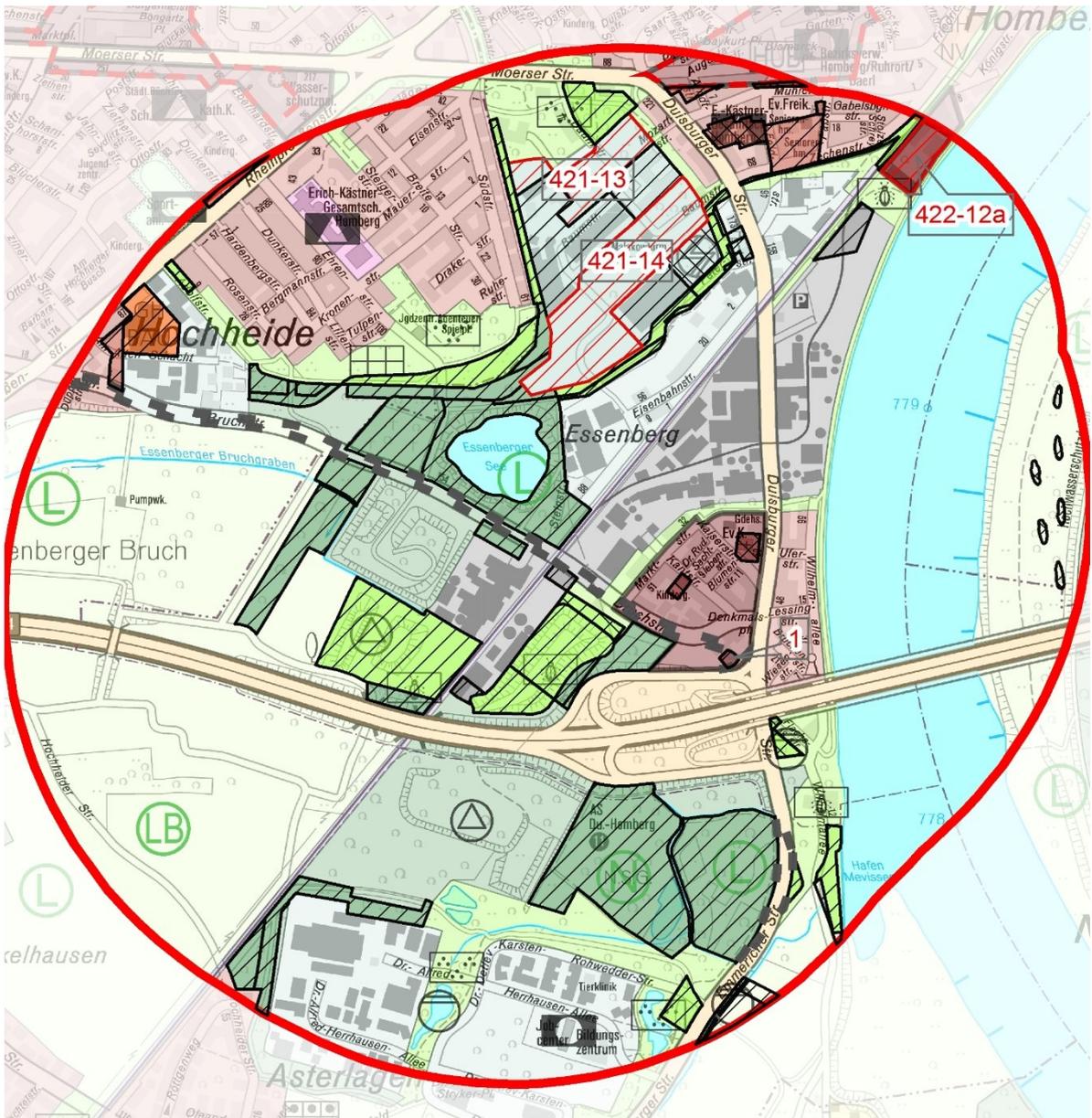
	Störfallbetrieb	VARO Energy Tankstorage GmbH
	Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	12.03.2007
	Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
	Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbetrieb befindet sich zwischen dem Rhein und dem Uettelsheimer See. Der angemessene Abstand wurde bislang (Stand Anfang 2022) nicht ermittelt. Im Achtungsabstand befinden sich schutzbedürftige Nutzungen entlang des Gerdtwegs.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>441-17 Waldfläche südlich Gerdtweg; Die geplante Arrondierung der südlich angrenzenden Waldfläche lässt keine störfallrechtlichen Konflikte erwarten.</li> </ul>	
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>	
Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>Achtungsabstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)	<b>nicht vorgesehen</b>	
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	Im Achtungsabstand befinden sich schutzbedürftige Nutzungen entlang des Gerdtwegs. Die dortige Wohnbebauung genießt Bestandschutz. Die bestehende Konfliktlage kann auf Ebene des FNPs nicht weiter abgemildert werden.	

## Störfallbereich 8 – Alt-Homberg Rheinpreußenhafen



	Störfallbetrieb	INEOS Solvents Germany GmbH
	Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	10.01.2018
	Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
	Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbetrieb befindet am Rheinpreußenhafen nördlich des Alt-Homberger Zentrums. Betroffen sind neben Teilen des Hafenbeckens industriell und gewerblich genutzte Flächen.
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklungsfläche 421-10 Arbeiten am Rheinpreußenhafen – südlicher Teilbereich. Die Entwicklungsfläche (Gewerbegebiet) liegt zu einem geringen Teil im angemessenen Abstand. Die Verträglichkeit von potenziell schutzbedürftigen Nutzungen ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen zu prüfen.</li> <li>▪ Die Entwicklungsfläche 421-10a stellt ein Industriegebiet und somit keine schutzbedürftige Nutzung dar. In Industriegebieten kann jedoch die Ansiedlung von Störfallbetrieben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Gefährdungspotenzial schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld kann somit auf Ebene des FNPs nicht ausgeschlossen werden und ist folglich auf nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen. Ggf. sind Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erforderlich.</li> </ul>	
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<b>nicht vorgesehen</b>	
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<b>nicht vorgesehen</b>	
<p>Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage</p>	<p>Der angemessene Abstand hat derzeit (Stand Anfang 2022) keine Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Die Gemengelage erfordert aktuell keine planerischen Maßnahmen auf Ebene des FNPs. Mögliche Ansiedlungen im Kontext der Entwicklungsfläche 421-10 sind aus störfallrechtlicher Sicht zu prüfen.</p>	

## Störfallbereich 9 – Alt-Homberg / Essenberg



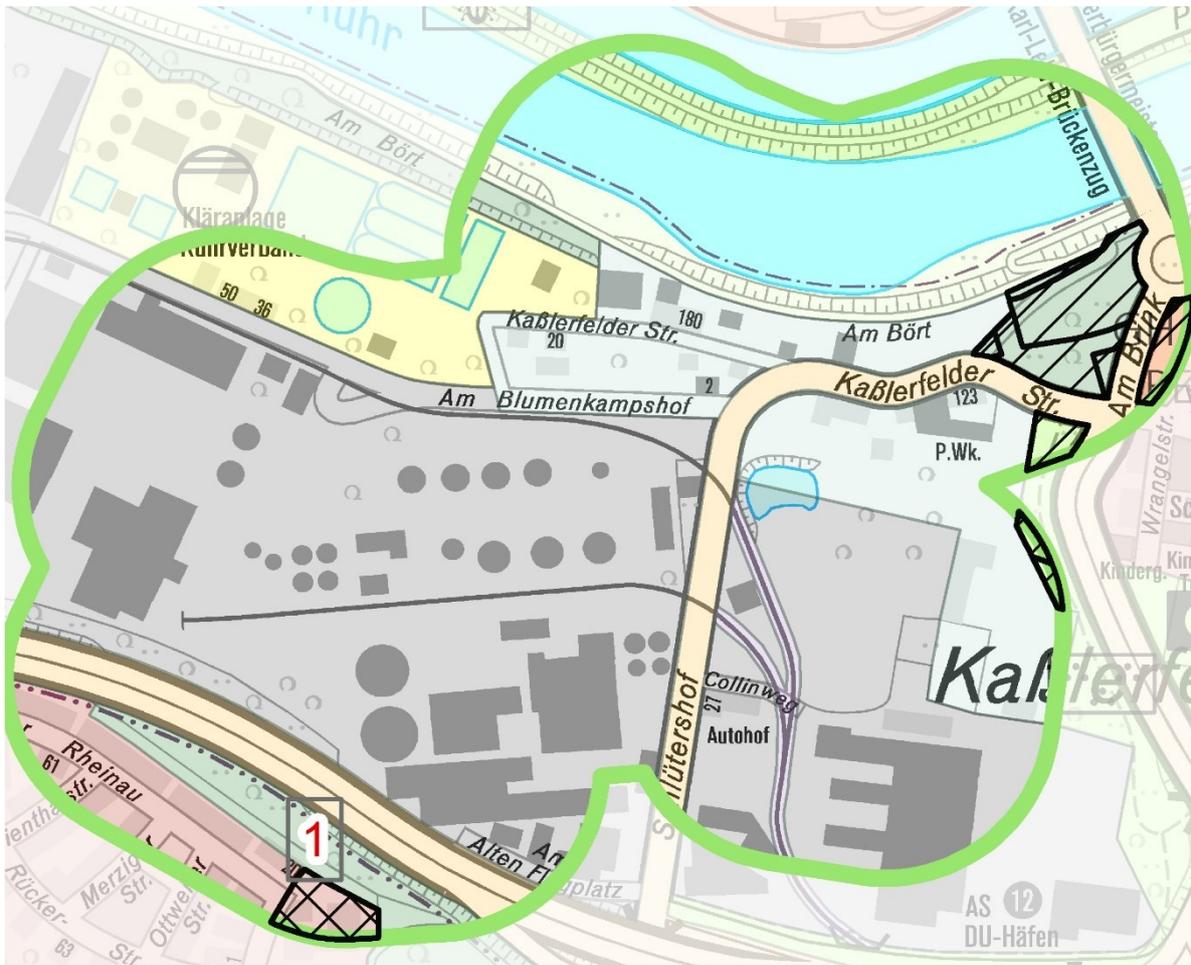
Störfallbetrieb	Venator Germany GmbH
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	11.05.2017
Änderungen Stand Januar 2024	Keine Änderungen in Bezug auf den dargestellten angemessenen Abstand. Jedoch wurde zwischenzeitlich die städtebauliche Zielsetzung für den Bereich der Entwicklungsfläche 421-13 geändert; die Fläche wird von der Darstellung ausgenommen (siehe FNP-Begründung Teil 2, Kapitel 10.1.2).
Beschreibung der Gemengelage	Zwischen dem Homberger Zentrum und der A 40 befindet sich der abstandsauslösende Störfallbetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft zum Siedlungsbereich Essenberg. Im angemessenen Abstand des Störfallbetriebs befinden sich zahlreiche Wohnbereiche und soziale Einrichtungen sowie großflächige Gewerbegebiete. Gegliedert wird der betroffene Bereich durch miteinander vernetzte Frei- und Waldflächen

	<p>bzw. durch ehemalige Deponien und Halden. Der neue FNP sieht insbesondere im Freiraum zahlreiche Bestandsanpassungen entsprechend den vorhandenen Nutzungen vor.</p>
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 421-13 Arbeiten an der Baumstraße (Gewerbegebiet); Eine Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen kann auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit von potenziell schutzbedürftigen Nutzungen ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen zu prüfen. <b>Hinweis: Geänderte städtebauliche Zielsetzung / von der Darstellung ausgenommene Fläche (siehe FNP-Begründung Teil 2, Kapitel 10.1.2).</b></li> <li>▪ 421-14 Gewerbepark Rheinpreußen Süd (Gewerbegebiet); Eine Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen kann auf FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit von potenziell schutzbedürftigen Nutzungen ist auf nachgelagerten Verfahrensebenen zu prüfen.</li> <li>▪ 422-12a Trajekt-Promenade – ehemalige Plange-Mühle (gemischte Baufläche mit Wohnen, Büros, Dienstleistungen); siehe Erläuterung in Teil 2, Kapitel 9.2</li> </ul>
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b><u>nicht vorgesehen</u></b></p>
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 1 Nördlich Anschlussstelle DU-Homburg: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer im FNP 1986 dargestellten 0,1 Hektar großen Waldfläche zugunsten der umgebenden gemischten Baufläche. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist nicht vorgesehen.</li> </ul>
<p>Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage</p>	<p>Die vorhandene Gemengelage lässt sich auf Ebene des FNPs kaum weiter abmildern. Zu den wesentlichen bereits vollzogenen konfliktmindernden Änderungen zählen die umfangreichen Bestandsanpassungen nördlich und südlich des Essenberger Sees bzw. südlich der A 40 und die damit einhergehenden umfangreichen Walddarstellungen.</p> <p>Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.</p>

Störfallbereich 10 – Ruhrort / Untermeiderich-Süd

	<p>Störfallbetriebe</p>	<p>DeCeTe - Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH          PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH &amp; Co. KG          TanQuid GmbH &amp; Co. KG          WFL Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH</p>
<p>Änderungen Stand Januar 2024</p>	<p>Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS</p>	<p>12.03.2007 (WFL Westdeutsche Flüssiggas Lager GmbH; weitere Daten sind nicht bekannt)</p>
<p>Beschreibung der Gemengelage</p>	<p>Der südliche der beiden dargestellten angemessenen Abstände wird in KABAS aktuell nicht dargestellt.</p> <p>Die Störfallbetriebe befinden sich im Binnenhafen, im Gebiet des Südhafens und des Beckens A. Nördlich des Störfallbereichs – bestehend aus den angemessenen Abständen zweier Betriebe – grenzt die Siedlungsfläche Meiderich an, östlich die Kohleinsel sowie westlich die Stahlinsel und das Werk von Arcelor Mittal.</p>	
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	
<p>Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage</p>	<p>Die angemessenen Abstände betreffen teilweise eine bestehende Kleingartenanlage als schutzbedürftige Nutzung. Die Gemengelage erfordert aktuell keine planerischen Maßnahmen auf Ebene des FNPs.</p>	

## Störfallbereich 11 – Kaßlerfeld



Störfallbetrieb	Total Deutschland GmbH
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	08.02.2010
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
Beschreibung der Gemengelage	Der Störfallbetrieb – für den lediglich der Achtungsabstand bekannt ist – befindet sich im Gewerbegebiet in Kaßlerfeld, zwischen Ruhr und A 40 gelegen. Lediglich in den Randbereichen des Achtungsabstands befinden sich vereinzelt Siedlungsbereiche mit schutzbedürftigen Nutzungen. Es ist anzunehmen, dass die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des bislang nicht ermittelten angemessenen Abstands liegen.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>Achtungsabstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>

Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 **sonstigen geänderten Flächen** innerhalb des **Achtungsabstands** (keine Entwicklungsflächen im FNP)

- Fläche Nr. 1 Ehemalige Schule Paul-Rücker-Straße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs Entfeinerung einer im FNP 1986 dargestellten 0,6 Hektar großen Gemeinbedarfsfläche zugunsten der strukturbestimmenden Wohnbaufläche. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist aktuell nicht vorgesehen. Es ist anzunehmen, dass die Fläche außerhalb des bislang nicht ermittelten angemessenen Abstands liegt.

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

Störfallbereich 12 – Neuenkamp / Hochfeld

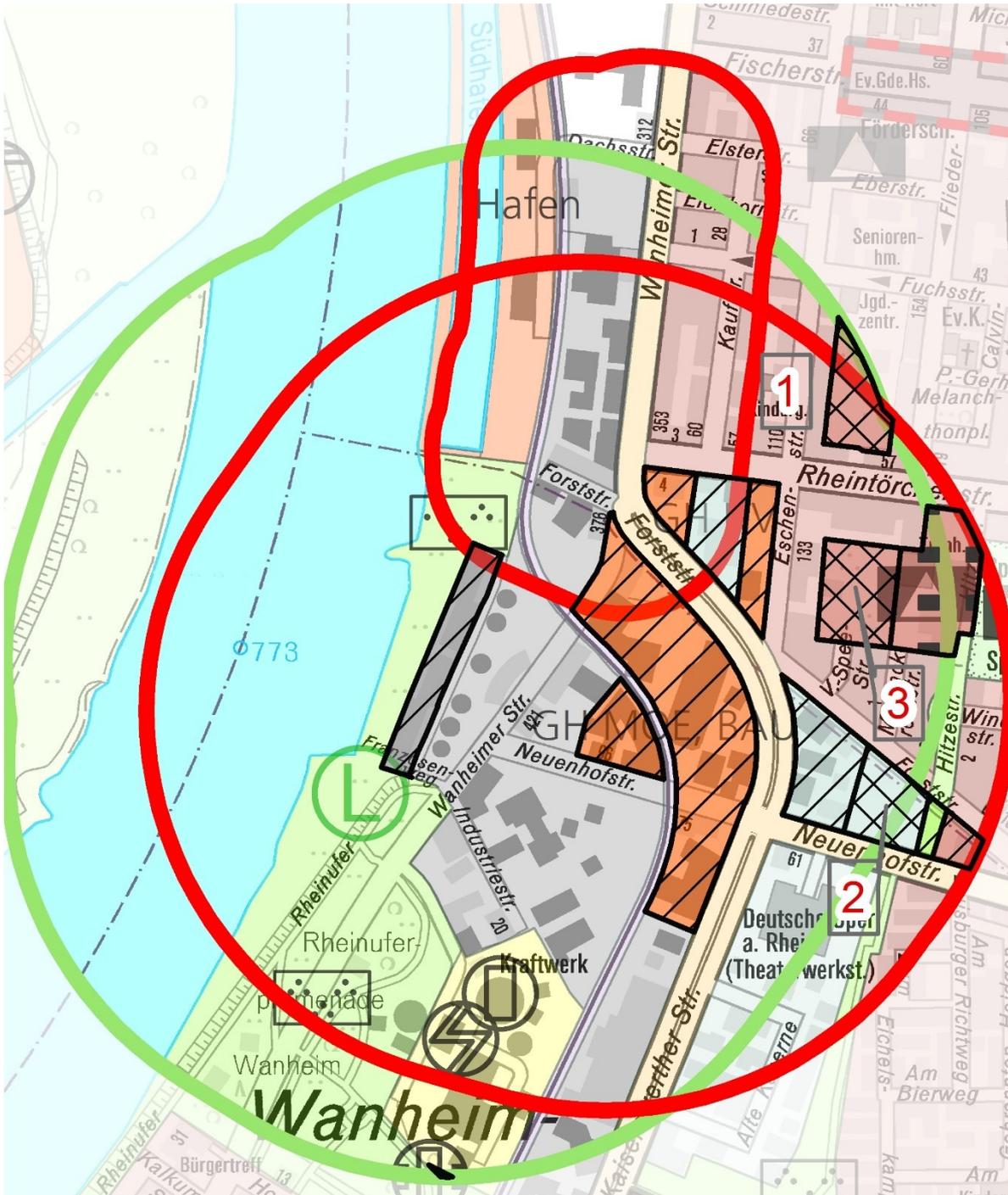
	<p>Störfallbetriebe</p>	<p>DK Recycling und Roheisen GmbH Oiltanking Deutschland GmbH &amp; Co. KG Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH Ötag-Öltanklager GmbH &amp; Co.KG Chemion Logistik GmbH</p>
	<p>Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS</p>	<p>02.07.2021 (DK Recycling und Roheisen GmbH) 15.04.2021 (Oiltanking Deutschland GmbH &amp; Co. KG) 15.03.2017 (Oiltanking Deutschland GmbH &amp; Co. KG) 25.03.2018 (Ötag-Öltanklager GmbH &amp; Co.KG) 17.07.2017 (Chemion Logistik GmbH)</p>
<p>Änderungen Stand Januar 2024</p>	<p>Nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf stellt die Firma Chemion Logistik GmbH die Lagerung von störfallrelevanten Stoffen ein. Der Betriebsbereich löst fortan keinen angemessenen Abstand mehr aus.</p> <p>Der östliche Teil der Sonderbaufläche Hafen wird fortan im Sinne der Bestandsnutzung als Industriegebiet dargestellt. Für die passiv-planerische Störfallversorgung ergibt sich kein Anpassungsbedarf.</p>	
<p>Beschreibung der Gemengelage</p>	<p>Der Störfallbereich 12 umfasst fünf Emittenten. Davon ist für vier Emittenten jeweils ein angemessener Abstand ermittelt worden, für einen weiteren liegen lediglich Infos über den Achtungsabstand vor. Durch die von Oiltanking Deutschland GmbH &amp; Co. KG und Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH ausgelösten angemessenen Abstände sind südliche Teile des Siedlungsbereichs Neuenkamp geringfügig betroffen. Die weiteren Abstände überlagern lediglich die Betriebsbereiche der Störfallbetriebe.</p>	
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	
<p>Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)</p>	<p><b>nicht vorgesehen</b></p>	

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Die angemessenen Abstände überlagern im Wesentlichen die Betriebsbereiche der Emittenten. Zwei der angemessenen Abstände ragen in den südlichen Siedlungsbereich Neuenkamps hinein. Hiervon betroffen ist eine im FNP 1986 unverändert dargestellte Wohnbaufläche, die weder zusätzliches Entwicklungspotenzial bzgl. weiterer schutzbedürftiger Nutzungen noch konfliktminderndes Potenzial bietet.

Sollten sich dennoch zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

Störfallbereich 13 – Wanheimerort



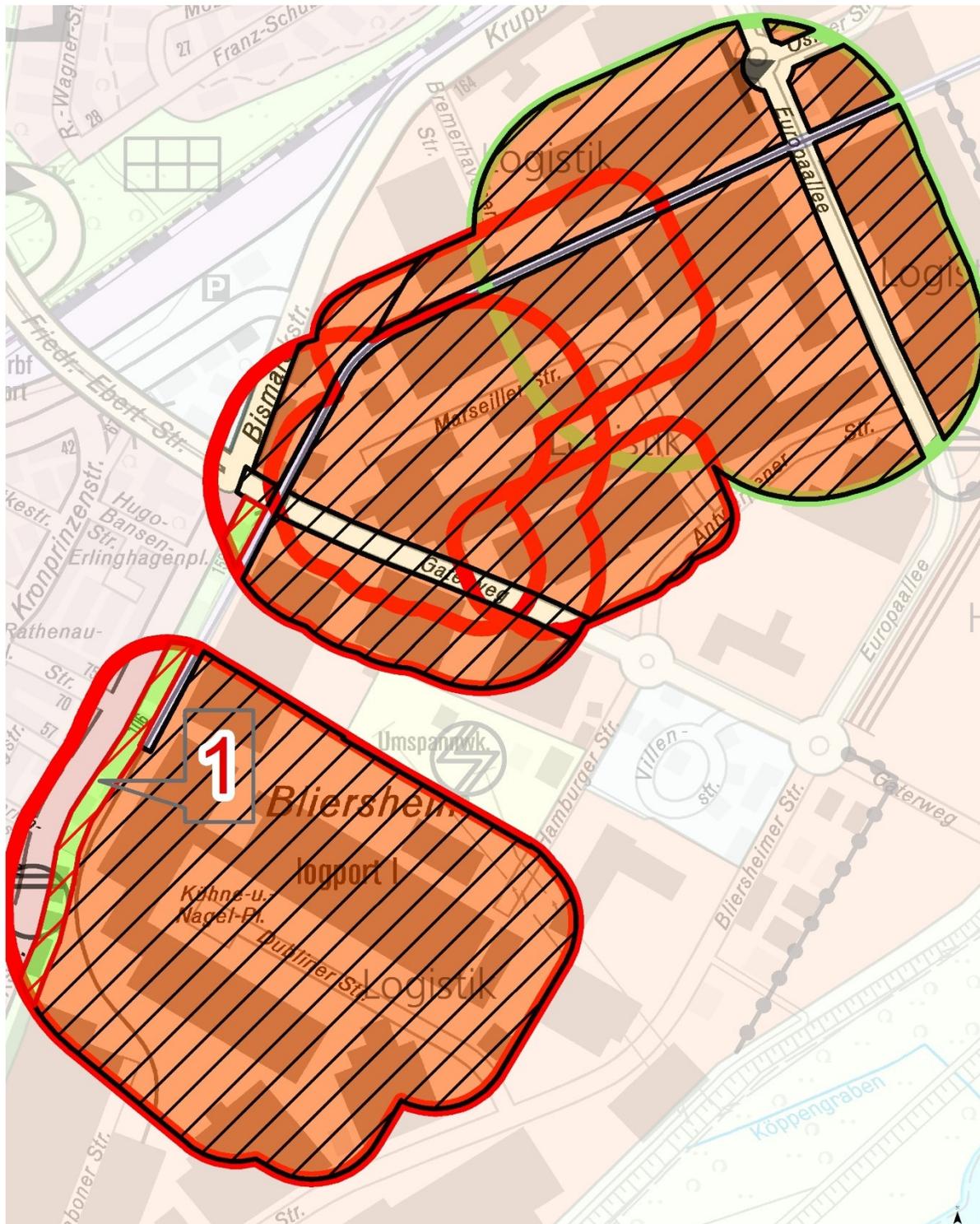
Störfallbetriebe	Kurt Obermeier GmbH & Co. KG (angemessener Abstand bekannt) Caramba Chemie GmbH & Co. KG (angemessener Abstand bekannt) TCS Terminal Chemicals Services GmbH & Co. KG (Achtungsabstand bekannt)
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	02.10.2012 (laut KABAS alle Betriebe betreffend)
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen

Beschreibung der Gemengelage	<p>Der Störfallbereich 13 befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Wanheimerort. Die Gemengelage besteht aus drei Störfallbetrieben. Als zentraler gebietsprägender Betrieb ist die Kurt Obermeier GmbH &amp; Co. KG zu nennen. Im Westen überlagert sich der durch diesen Betrieb ausgelöste angemessene Abstand mit dem Achtungsabstand der TCS Terminal Chemicals Services GmbH &amp; Co. KG. Nördlich gibt es Überschneidungen mit dem angemessenen Abstand der Caramba Chemie GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Der Einfluss des Störfallbereichs 13 konzentriert sich auf Teile des Rheins, einen Gewerbestandort an der Neuenhofstraße, einen Schulstandort an der Hitzestraße sowie auf eine Einzelhandelsagglomeration (Bestandsanpassungen) entlang der Forststraße. Aus siedlungsstruktureller Sicht übernimmt diese Einzelhandelsagglomeration eine Pufferfunktion zwischen der dem Rhein zugewandten industriellen Nutzung und den Siedlungsbereichen Wanheimerorts.</p>
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b><u>nicht vorgesehen</u></b>
Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche Nr. 1 Kleingartenverein und städtischer Bauspielplatz Fuchsstraße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer im FNP 1986 dargestellten 0,9 Hektar großen Grünfläche (Spielplatz, Dauerkleingärten) zugunsten der strukturbestimmenden Wohnbaufläche. Eine bauliche Nutzung der Fläche ist nicht vorgesehen. Planerisches Ziel ist der Erhalt der Bestandsnutzungen im Blockinnenbereich.</li> <li>▪ Fläche Nr. 2 Ehemaliger Bunker / Sportplatz Neuenhofstraße: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer im FNP 1986 dargestellten 1,0 Hektar großen Gemeinbedarfsfläche zugunsten der strukturbestimmenden gewerblich genutzten Fläche (westlich angrenzend). Stand 2022 ist die Nutzung der Fläche als Kulissenlager genehmigt.</li> <li>▪ Fläche Nr. 3 Kleingartenverein Am Rheintörchen: Entsprechend der Darstellungssystematik des FNPs <u>Entfeinerung</u> einer im FNP 1986 dargestellten 1,3 Hektar großen Gemeinbedarfsfläche zugunsten der strukturbestimmenden Wohnbaufläche. Planerisches Ziel ist der Erhalt der Bestandsnutzung (Kleingärten im Blockinnenbereich).</li> </ul>
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	<p>Die vorhandene Gemengelage lässt sich auf Ebene des FNPs nicht weiter abmildern. Wie beschrieben, dient die vorhandene Einzelhandelsagglomeration – wenngleich größtenteils als schutzbedürftige Nutzung zu beurteilen – entlang der Forststraße als gezielte Abstufung zwischen Industrie und Wohnsiedlungsbereichen.</p> <p>Entfeinerungen von Gemeinbedarfs- und Grünflächen zugunsten strukturbestimmender Wohnbauflächen implizieren – wie beschrieben</p>

– keine geänderte Planungsabsicht. Eine Verdichtung mit schutzbedürftigen Nutzungen ist explizit nicht vorgesehen.

Sollten sich dennoch zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planungsverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

## Störfallbereich 14 – logport I



Störfallbetriebe

Kühne + Nagel (AG & Co.) KG  
Raben Trans European Germany GmbH  
Yusen Logistics (Deutschland) GmbH

Stand der Abstandsermittlung  
gemäß KABAS

01.03.2021 und 02.06.2015 (Kühne + Nagel (AG & Co.) KG)  
08.06.2017 (Raben Trans European Germany GmbH)

	Datum der Abstandsermittlung liegt in KABAS nicht vor (Yusen Logistics (Deutschland) GmbH)
Änderungen Stand Januar 2024	<b>Der angemessene Abstand des nördlichen Teilbereichs wurde reduziert und überlagert fortan nicht mehr den Gaterweg bzw. die Friedrich-Ebert-Straße.</b>
Beschreibung der Gemengelage	Bei der räumlichen Gemengelage innerhalb des Störfallbereichs handelt es sich im Wesentlichen um einen gewerblich geprägten Bereich (logport I) zwischen Bismarckstraße / Kruppstraße und dem Rhein. Dieser vom angemessenen Sicherheitsabstand betroffene gewerbliche Kernbereich wird im FNP 1986 als Industriegebiet und im neuen FNP als Sonderbauflächen dargestellt (Bestandsanpassungen). Einzig im westlichen Teil des Störfallbereichs ist ein Siedlungsbereich geringfügig betroffen.
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche Nr. 1 gliedernder Freiraum zwischen Bismarckstraße und logport I: Zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und logport I bietet sich im Sinne des Ziels 2.3.8 der SWA die Möglichkeit, sensible und belastende Nutzungen neu zu ordnen und eine Entzerrung der vorhandenen Konfliktlage zu bewirken. Ziel ist es, weder eine wirtschaftliche noch eine wohnbauliche Nutzung im Bereich der Fläche – über den Bestand hinausgehend – auszuweiten. Aus diesem Grund wird für den betroffenen Bereich die Darstellung Grünfläche gewählt. Die vorhandene Bebauung auf der Fläche genießt Bestandsschutz.</li> </ul>
Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)	<b>nicht vorgesehen</b>
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	Sollten sich zukünftig neue schutzwürdige Nutzungen in den betroffenen Siedlungsbereichen bzw. im Bereich der geänderten Zielsetzung Nr. 1 ergeben, so können sich diese aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren sowie unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Gebietscharakters zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Bau-

genehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

## Störfallbereich 15 – Kaldenhausen

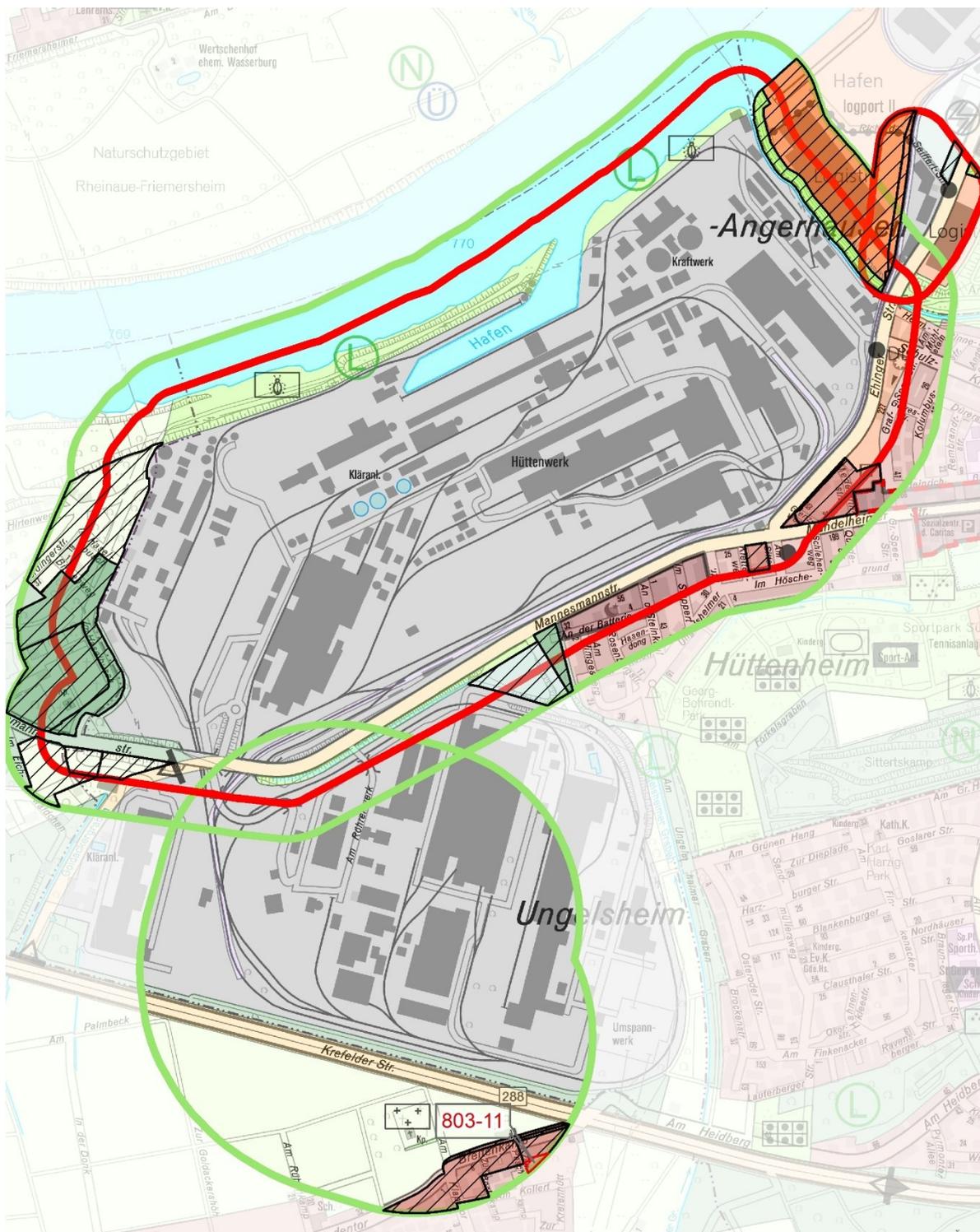


Störfallbetrieb	Betriebe des CHEMPARKs Uerdingen in Krefeld
Stand der Abstandsermittlung gemäß KABAS	06.12.2021
Änderungen Stand Januar 2024	keine Änderungen
Beschreibung der Gemengelage	Der im Südwesten Duisburgs gelegene Stadtteil Rumeln-Kaldenhausen grenzt unmittelbar an den auf Krefelder Stadtgebiet befindlichen CHEMPARK Uerdingen. Auf dem Gelände des CHEMPARKs befinden sich diverse Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen. Gemäß KABAS liegen die südlichen – in erster Linie durch Wohnnutzung und vereinzelt gewerbliche Nutzungen geprägten – Siedlungsbereiche Kaldenhausens westlich und östlich der Düsseldorfer Straße sowie Teile Mühlenbergs und des logports III im angemessenen Abstand. Ebenfalls im angemessenen Abstand liegt ein äußerst geringer Teil (zwei Gebäude zwischen Düsseldorfer Straße und Nedleburg) des ZVBs Kaldenhausen. Für diesen Bereich wurde lediglich die Darstellung aus dem FNP 1986 in den neuen FNP übernommen bzw. entsprechend

	der Darstellungssystematik angepasst (gemischte Baufläche mit Zentrenfunktion anstatt Mischgebiet).
Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>
sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b>	<b>nicht vorgesehen</b>
Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 <b>sonstigen geänderten Flächen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b> (keine Entwicklungsflächen im FNP)	<b>nicht vorgesehen</b>
Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage	<p>Wenngleich der Planausschnitt zahlreiche Änderungen im Vergleich zum FNP 1986 darstellt, handelt es sich im Wesentlichen um umfangreiche Bestandsanpassungen, die sich konfliktmindernd auf die räumliche Situation auswirken (siehe unten; u. a. Rücknahme von Bauflächen im Vergleich zum FNP 1986 zugunsten bestehender Flächen für die Landwirtschaft). Einige wenige Entfeinerungen von Gemeinbedarfsflächen zugunsten strukturbestimmender Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungskontextes sind als unkritisch zu bewerten, da die entfeinerten Nutzungen fortbestehen (u. a. Kindertagesstätte).</p> <p>Die in den vergangenen Jahrzehnten verfestigte Gemengelage zwischen dem CHEMPARK und schutzbedürftigen Nutzungen in Rumeln-Kaldenhausen lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit gezielten Maßnahmen abmildern. Zu den wesentlichen konfliktmindernden Darstellungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Rücknahme eines ehemals geplanten Gewerbegebietes zwischen dem südlichen Siedlungsrand und der Stadtgrenze zu Krefeld (im neuen FNP Fläche für die Landwirtschaft),</li> <li>▪ die Bestandsanpassung einer im FNP 1986 großflächig dargestellten Parkanlage entlang des Aubruchkanals zugunsten einer landwirtschaftlichen Fläche und der damit einhergehenden Zielsetzung, die Nutzungsintensität der Fläche zu steuern,</li> <li>▪ die großflächige Rücknahme von im FNP 1986 dargestellten Wohnbauflächen zwischen Nedleburg und Dreverbach, die gemäß KABAS im angemessenen Abstand liegen würden,</li> <li>▪ die Herabstufung einer Freizeitwegeverbindung entlang einer ehemaligen Bahntrasse als Fläche für die Landwirtschaft (vormals Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz).</li> </ul> <p>Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der</p>

Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik. Im Falle von Standortaufgaben im Bereich des im angemessenen Abstand liegenden ZVBs ist die Zulässigkeit möglicher Folgenutzungen sowohl hinsichtlich des Störfallrechts als auch hinsichtlich der Funktion zentraler Versorgungsbereiche zu prüfen.

Störfallbereich 16 – Wanheim-Angerhausen / Hüttenheim / Serm



Störfallbetriebe

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (angemessener Abstand bekannt)  
 Befesa Zinc Duisburg GmbH (angemessener Abstand bekannt)  
 Brenntag GmbH (Achtungsabstand bekannt)

Stand der Abstandsermittlung  
 gemäß KABAS

11.08.2016 (Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH)  
 11.05.2018 (Befesa Zinc Duisburg GmbH)

<p>Änderungen Stand Januar 2024</p>	<p>12.03.2007 (Brenntag GmbH)</p> <p>Laut Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf wurden im Rahmen der Erstellung eines Sicherheitsberichts für den Betriebsbereich der Brenntag GmbH Auswirkungsbetrachtungen unter Anwendung des KAS-18-Leitfadens durchgeführt. Der darauf basierende und mittlerweile in KABAS dargestellte angemessene Abstand überlagert den nordöstlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Serm. Weite Teile der im FNP-Vorentwurf dargestellten Wohnbaufläche 803-08 Wohnen im Dorf – Am Lindentor, Serm liegen innerhalb des angemessenen Abstands. Die Fläche wurde bereits zur ersten Offenlage des FNP-Entwurfs aufgrund ihrer Lage im Achtungsabstands im Sinne der passiv-planerischen Störfallvorsorge zurückgenommen. Zudem ist festzustellen, dass die Fläche 803-11 Wohnen im Dorf – Am Kollert, Serm – wie nachfolgend beschrieben – zwar im Achtungsabstand, jedoch außerhalb des mittlerweile ermittelten angemessenen Abstands liegt. Eine Entwicklung der Fläche ist aus Perspektive der Störfallvorsorge somit unkritisch.</p>
<p>Beschreibung der Gemengelage</p>	<p>Der Störfallbereich 16 befindet sich rechtsrheinisch im Duisburger Süden. Die Gemengelage besteht aus drei Störfallbetrieben. Als zentraler, gebietsprägender Betrieb sind die Hüttenwerke Krupp Mannesmann (kurz HKM) zu nennen. Im Nordosten überlagert sich der durch HKM ausgelöste angemessene Abstand mit dem der Befesa Zinc Duisburg GmbH. Südlich von HKM befindet sich der Betriebsbereich der Brenntag GmbH. Hier ist lediglich der Achtungsabstand bekannt. Aufgrund der Überlagerung der Sicherheitsabstände bilden die drei genannten Betriebsbereiche gemeinsam den Störfallbereich 16 Wanheim-Angerhausen / Hüttenheim / Serm.</p> <p>Der Einfluss des Störfallbereichs 16 auf die angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. auf schutzbedürftige Nutzungen ist im Vergleich zu anderen Störfallbereichen im Stadtgebiet gering. So befinden sich vereinzelte schutzbedürftige Nutzungen hauptsächlich in den Randbereichen der Sicherheitsabstände. In diesen Randbereichen wurden im Vergleich zum FNP 1986 hauptsächlich Bestandsanpassungen durchgeführt, die keine Ansiedlung weiterer schutzbedürftiger Nutzungen implizieren. Innerhalb des Achtungsabstands der Brenntag GmbH liegen Teile der Entwicklungsfläche 803-11 Wohnen im Dorf – Am Kollert, Serm (siehe Teil 2, Kapitel 1.5 und Kapitel 9.2). <b>In Kenntnis des angemessenen Abstands wird auf entsprechende Erläuterungen in Kapitel 9.2 verzichtet.</b></p>
<p>Darstellung von <b>Entwicklungsflächen</b> für potenziell schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des <b>angemessenen Abstands / des Achtungsabstands</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklungsfläche 803-11 Wohnen im Dorf – Am Kollert, Serm (Wohnbaufläche)</li> </ul>
<p>sonstige <b>geänderte planerische Zielsetzungen</b> innerhalb des <b>angemessenen Abstands</b></p>	<p><b><u>nicht vorgesehen</u></b></p>

Potenzielle Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen auf gegenüber dem FNP 1986 **sonstigen geänderten Flächen** innerhalb des **angemessenen Abstands** (keine Entwicklungsflächen im FNP)

**nicht vorgesehen**

Planerischer Umgang mit der bestehenden Gemengelage

Die vorhandene Gemengelage lässt sich auf Ebene des FNPs aktuell nicht abmildern. Zu den wesentlichen Änderungen im Vergleich zum FNP 1986 zählen Bestandsanpassungen entlang der Mannesmannstraße sowie zugunsten der strukturbestimmenden Landwirtschaftsflächen und im Bereich der Uerdinger Straße, die Darstellung von Logport II sowie – dem Bestand entsprechend – großzügige Waldflächendarstellungen westlich des HKM-Betriebsgeländes.

Sollten sich zukünftig im Siedlungszusammenhang neue Nutzungen im Bereich von Flächendarstellungen ergeben, die unverändert aus dem FNP 1986 übernommen oder entfeinert wurden, so kann sich der Siedlungsraum aufgrund der Vorprägung bzw. aufgrund des Wertungsspielraums unter Wahrung des Gebietscharakters und unter Würdigung der störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren grundsätzlich weiterentwickeln. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne sind hinsichtlich dieser Faktoren zu prüfen. Bei neuen Planverfahren ist die Seveso-III-Thematik zu berücksichtigen und zu bewältigen. Bei der baurechtlichen Genehmigung schutzbedürftiger Vorhaben auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne, welche die störfallrechtlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen, kann eine Konfliktbewältigung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vorhaben im baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB bedürfen einer Prüfung hinsichtlich der Seveso-III-Thematik.

